Verbindliche Ausführungsfristen gem. § 5 VOB/ B

Folgende Meilensteine gelten als Vertragsfrist und sind zwingend einzuhalten:

Baubeginn: Dienstag 18.05.27

Baufertigstellung bis einschl.: Freitag 18.05.29

Aufmaß, Planung, Werkplanung, Bauzeitenplanung:

zu beginnen ab: .01.02.27; fertigzustellen bis einschl. 14.05.27

Auf Grund der Sanierung im laufenden Betrieb sind mehrwöchige Arbeitspausen / Unterbrechungen zwischen den Bauabschnitten einzukalkulieren.